

**2022/72 7.06.04 Kommunales Natur- und Landschaftsschutzinventar
Natur- und Landschaftsinventar Nr. 5.25c, Bachtelschulhaus, Leitungsumlegung**

Beschluss Stadtrat

1. Die Bauarbeiten für die Leitungsumlegung auf der Parzelle Kat. Nr. 9328 müssen durch ein qualifiziertes Baumpflege-Unternehmen begleitet werden. Die im Fachgutachten zum Natur- und Landschaftsinventarobjekt Nr. 5.25c vom 8. Februar 2022 empfohlenen Baumschutzmassnahmen sind per sofort umzusetzen.
2. Die Stadtwerke Wetzikon werden gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (Selbstbindung) verpflichtet, die Kosten für die entstandenen Schäden zu tragen und für die geschädigten Schutzobjekte im Natur- und Landschaftsinventarobjekt Nr. 5.25c (Bachtelschulhaus) Ersatz zu schaffen. Die Ersatzmassnahmen sind in Absprache mit der Abteilung Immobilien und der Abteilung Umwelt zu planen und umzusetzen.
3. Der entstandene monetäre Schaden ist durch ein Gutachten zu beziffern.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Stadtwerke
 - Abteilung Umwelt
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Das Natur- und Landschaftsinventarobjekt Nr. 5.25 fasst mehrere zusammenhängende Parkanlagen zu einer einzigen, grossflächigen Anlage von hohem Erholungs- und Landschaftswert im Siedlungsraum zusammen. Es umfasst eine Fläche von 501 Aren und schafft eine parkähnliche Verbindung aus der Zentrumszone bis hin zur Landwirtschaftszone östlich der Schulanlage Egg. Der Objektteil 5.25c liegt zwischen den Schulanlagen Bachtel und Ländenbach. Die Anlage wird im Objektblatt 5.25c als eine schön gestaltete Grünfläche beschrieben, die das Stadtzentrum aufwertet und als "wertvoll" eingestuft wird.

Auf den nördlich angrenzenden Grundstücken 5698 und 1776 erstellt die Zürcher Kantonalbank einen grossen Neubau mit geplantem Baubeginn im April 2022. Zu diesem Zweck müssen die Stadtwerke wichtige Elektro- und Gasleitungen umlegen. Das bewilligte Bauprojekt sieht vor, die Leitungen auf der Parzelle 9328 entlang der Parzellengrenze von der Bachtelstrasse zur Turnhallenstrasse zu führen.

Im Bewilligungsverfahren wurde nicht berücksichtigt, dass die Leitungen eine inventarisierte Grünanlage tangieren und dabei die empfindlichen Wurzelschutzzonen der inventarisierten Einzelbäume 5.25c.1 (Rosskastanie) bei der Turnhallenstrasse und 5.25c.2 (Sommerlinde) beim Bachtelschulhaus auf der östlichen Seite durchqueren. Der Rosskastanie wurde bei der Erstellung des Inventars im Jahr 2012 ei-

ne gute Gesundheit attestiert und die Bewertung "sehr wertvoll" vergeben. Die Linde mit dem sehr knorrigen Stamm wurde als "eventuell kränkelnd" bezeichnet, aber als "sehr wertvoll" eingestuft. Betroffen sind vom Leitungsprojekt noch drei weitere Bäume (Feldahorn, Esche, Sommerlinde), die nicht als Inventarobjekte gelistet werden, aus ästhetischer Sicht mit diesen jedoch eine Einheit bilden.

Kurz vor Baubeginn erkundigte sich das beauftragte Ingenieurbüro nach den Baumschutzmassnahmen. Die Abteilung Umwelt führte darauf am 26. Januar 2022 mit der Bauherrin (Stadtwerke Wetzikon), dem Ingenieurbüro sowie dem Baumpflegeunternehmen Baumläufer GmbH eine Begehung durch, um vor Ort die Gefährdung der Bäume und mögliche Lösungen für den Erhalt der Bäume zu suchen. Es stellte sich rasch heraus, dass eine alternative Linienführung aufgrund der vorliegenden Bewilligung, der weit fortgeschrittenen Ausführungsplanung und des unmittelbar bevorstehenden Baustarts nicht mehr realistisch war. Aus diesem Grund wurde die Baumläufer GmbH beauftragt, sofort ein Gutachten zu erstellen, das die Auswirkung des Leitungsbaus auf die Bäume untersuchen und Massnahmen aufzeigen soll, um die Bäume zu erhalten. An definierten Stellen wurden Wurzelsondierungen durchgeführt, welche die Grundlage für die Erstellung des Fachgutachtens lieferten.

Im Fachgutachten wurde festgestellt, dass im Bereich des neuen Leitungsgrabens nur sehr wenige Wurzeln der inventarisierten Rosskastanie und Linde vorhanden sind. Die Wurzeln der beiden Bäume wurden in den betroffenen Abschnitten wahrscheinlich bereits bei früheren Bauarbeiten (eventuell beim Bau des Fussweges) gekappt. Aus diesem Grund können die beiden inventarisierten Bäume NLI Nr. 5.25c.1 und 5.25c.2 mit entsprechenden Schutzmassnahmen mit grosser Wahrscheinlichkeit mit nur geringen zusätzlichen Schäden durch die Bauzeit gebracht werden.

Die anderen drei Bäume (Linde und Esche bei der Turnhallenstrasse, Feldahorn beim Bachtelschulhaus) werden gemäss Fachgutachten jedoch grosse bis sehr grosse Schädigungen hinnehmen müssen, was ihre Lebenszeit stark verkürzen werde. Die Baumgruppen würden so in einigen Jahren auf Einzelbäume reduziert. Trotzdem lohne es sich, die im Gutachten aufgezeigten Baumschutzmassnahmen konsequent umzusetzen, um diesen Prozess möglichst lange hinauszuzögern. Eine sofortige Fällung sei nicht zweckmässig.

Aufgrund der Einschätzung des Baumgutachters wurden folgende Massnahmen beschlossen:

- Die verbleibenden Grabarbeiten bei der inventarisierten Linde 5.25c.2 und dem Feldahorn können weitergeführt werden. Auftauchende Wurzeln sind nach Möglichkeit zu erhalten. Verletzte Wurzeln werden durch eine Baumpflegefachperson sofort zurückgeschnitten. Falls nötig wird ein Wurzelvorhang angebracht.
- Die Grabarbeiten im Bereich der nicht inventarisierten Linde und Esche können ausgeführt werden. Auftauchende Wurzeln sind nach Möglichkeit zu erhalten. Die Wurzeln werden durch eine Baumpflegefachperson sofort zurückgeschnitten. Falls nötig wird ein Wurzelvorhang angebracht. Für die Befüllung des Grabens im Wurzelbereich wird ein geeignetes Baums substrat nach Vorgabe der Baumpflegefachperson verwendet, welches die Wiederdurchwurzelung des Grabenbereichs erleichtert.
- Die Kronentraufbereiche der im Baustellenbereich stehenden Bäume werden, soweit sie nicht durch den Grabenbau beansprucht werden, durch einen Baumschutzzaun abgesperrt.

Erwägungen

Die Stadtwerke müssen aufgrund eines Neubaus auf den Parzellen 5698 und 1776 die Elektro- und Gasleitungen umlegen. Das Leitungsprojekt der Stadtwerke führt durch das Natur- und Landschaftsinven-

tarobjekt Nr. 5.25c (Grünanlage Bachtelschulhaus) und tangiert den Wurzelraum von zwei inventarisierten Einzelbäumen sowie weiterer Bäume, die zusammen zwei Baumgruppen bilden.

Gemäss Artikel 204 Absatz 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat die Stadt in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Selbstbindung). Schutzobjekte sind gemäss Art. 203 PBG wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken. Werden solche zerstört, ist gemäss Art. 204, Absatz 2 des PBG soweit es möglich und zumutbar ist, für Ersatz zu sorgen.

Die inventarisierte Grünanlage wurde durch die Grabarbeiten beschädigt. Der Schaden ist zu beziffern und für die geschädigten Schutzobjekte Ersatz zu schaffen. Die Ersatzmassnahmen sind von den Stadtwerken in Absprache mit der Abteilung Immobilien und der Abteilung Umwelt zu planen und umzusetzen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin